

Gemeinnütziger Schulförderungsverein der Luisenschule e.V.  
Paulusstr. 9-11, 33602 Bielefeld  
Vereinsregister 20 VR 1316 Amtsgericht Bielefeld

## **Satzung**

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.05.2004

### 1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Gemeinnütziger Schulförderungsverein der Luisenschule e.V.“ und hat seinen Sitz in Bielefeld.

### 2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein will helfen, die Möglichkeiten und Unterrichtsmittel eines modernen Unterrichtes zu beschaffen und auf eine gute Ausstattung der Luisenschule hinzuwirken.

### 3. Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Stiftungen und/oder Spenden

jeglicher Art.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Mindestbeitrages. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 5. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod des Mitgliedes
2. durch Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres
3. durch Ausschluss

Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres/Kalenderjahres ausgesprochen werden. Sie ist wirksam, wenn sie schriftlich bis zum Ende des Jahres zugegangen ist.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr im Rückstand mit seiner Beitragszahlung ist oder den Bestrebungen und dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögens.

## 6. Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt für das kommende Jahr den Mindestbeitrag (12 € im Jahr).

Der Beitrag ist jährlich zu Beginn zu entrichten und wird vom Schatzmeister per Lastschrift eingezogen. In Ausnahmefällen wird der Jahresbeitrag in Rechnung gestellt. Neumitglieder bezahlen die noch ausstehenden Monate des Jahres anteilig (1,- Euro pro Monat) per Rechnung.

## 7. Vorstand

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der erste Vorsitzende. Seine Befugnisse und die des Schatzmeisters werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Versammlung kann durch Zuruf erfolgen. Die Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist nicht befristet. Neu- bzw. Ergänzungswahlen sind auf der nächsten Hauptversammlung durchzuführen.

Geht dem amtierenden Vorstand ein von 20 Mitgliedern unterschriebener Antrag auf Neu- oder Ergänzungswahlen des Vorsitzenden zu, so ist dieser Antrag Verhandlungspunkt der nächsten Hauptversammlung.

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt.

Dieser besteht aus 6 Personen:

1. Erster Vorsitzende
2. Zweiter Vorsitzende
3. Schriftführer
4. Schatzmeister
5. Beisitzer
6. Beisitzer

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre Ausgaben vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 8. Inventar

Alle Anschaffungen bleiben im Besitz des Vereins. Anschaffungen des Vereins, die nicht vom Schatzmeister inventarisiert sind, werden der Luisenschule Bielefeld übereignet. Zu diesem Zweck führt der Schatzmeister eine Inventarliste.

## 9. Rechnungsprüfung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## 10. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagungsordnung. Die Übermittlung der Tagesordnung kann durch Schüler der Luisenschule erfolgen. In einer jährlichen Hauptversammlung erfolgt die Jahresabrechnung. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Alle Beschlüsse, soweit die nicht Satzungsänderungen betreffen, werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## 11. Auflösung des Vereins

Anträge betreffs Auflösung des Vereins müssen 4 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder oder von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

## 12. Vermögenswertung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bielefeld mit der Maßgabe, dieses ausschließlich unmittelbar zur Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, an der Luisenschule Bielefeld zu verwenden.

## 13. Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor Beschlussfassung dem Finanzamt zur Stellungnahme vorzulegen, ob dadurch die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.